

## Über Kausalzusammenhang.

Von Amtsrichter Suther in Hagenow i. M.

### I. Als Voraussetzung des Strafrechts.

„Die Kausalität ist ein Weltgesetz und nicht nur für bestimmte abgegrenzte Kreise und Gebiete gültig. Die gesamte Endlichkeit ist diesem Gesetze unterworfen. Es beherrscht und erklärt die Organismen wie die Anorganismen, die beseelten wie die unbeseelten Gefäße, alles Geschehen, alles Werden. Der Begriff der Kausalität ist kein spezifisch rechtlicher, sondern ein allgemeiner. Die Folge der Dinge ist stets die gleiche, ob sie auf diesem oder jenem Gebiete sich abwickelt.“ Der in diesen und andern treffenden Sätzen von Dr. jur. Gustav Müller (Kausalitätsproblem im Strafrechte, Gerichtsaaal 1895 S. 258) ausgesprochene Gedanke wird wohl kaum noch abgelehnt werden, und man wird sich mit dem von Müller gezogenen Schlusse, im Strafrechte gelte der allgemeine Ursachenbegriff, soweit dies noch nicht geschehen, immer mehr abfinden müssen und nicht umhin können, sich über Kausalzusammenhang im allgemeinen klar zu werden, um ihn auf strafrechtlichem Gebiete völlig zu durchschauen. Die von Müller angestellten Untersuchungen geben nun aber noch Anlaß zu manchen Bemerkungen.

Zunächst handelt es sich um die Frage nach dem Wege, auf dem wir uns das Wesen der Kausalität zu erschließen haben. Die Frage ist von großer Wichtigkeit. Auch Müller stellt sie, aber in der Form, welchem Zweige der Wissenschaft die Feststellung des Ursachenbegriffes obliege, und beantwortet sie folgendermaßen: „Da der Ursachenbegriff an sich kein rechtlicher Begriff ist und die Rechtswissenschaft als Teil der Philosophie einen bestimmten Anfangs- oder Abzweigepunkt in dieser erst bei dem Begriffe von Recht ge-